OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602315/10/Py/PP

Datum:
Linz, 18. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M. W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29. Jänner 2018, GZ: VerkR96-2280-2017, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 34 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2018, GZ: VerkR96-2280-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO wegen Verwaltungsübertretung nach § 16 Abs. 2 lit. b StVO (Faktum 1) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (EFS 46 Stunden) und wegen Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 1 lit. a StVO (Faktum 2) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (EFS 32 Stunden) verhängt.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass nach Auffassung der Behörde die Angaben des Meldungslegers schlüssig sind und der Wahrheit entsprechen. Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit gewertet wurde und kein Straferschwerungsgrund vorhanden war.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der der Bf wie folgt ausführt:

„Ich nehme es nicht zur Kenntnis da ich das nicht gemacht habe! Auch wenn es ein Polizist ist der mir das vorwirft!“

3. Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2018. An dieser nahmen der Bf sowie der als Zeuge geladene Meldungsleger teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 14. Oktober 2017 um 07:39 Uhr fuhr der Bf als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen XY-00 in der Gemeinde F auf der B127 in Fahrrichtung Linz. Bei km 19.450 überholte der Bf ein Fahrzeug, obwohl der einsehbare Bereich nicht mehr ausreichte und für den Bf die Möglichkeit bestanden hätte sein zuvor an zwei Fahrzeugen durchgeführtes Überholmanöver rechtzeitig zu beenden um sich auf der Fahrbahn Richtung Linz wieder einzuordnen.

In weiterer Folge hielt er am 14. Oktober 2017 um 07:44 Uhr in der Gemeinde W. auf der B1111 bei km 13.370 als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen XY-00 trotz nicht blinkendem gelben Licht der Verkehrsanlage nicht an der Haltelinie an sondern fuhr weiter, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2018.

In dieser mündlichen Verhandlung blieb der Bf bei seiner bisherigen Verantwortung, wonach er die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe. Gleichzeitig gestand er in seiner Aussage aber ein, dass ihm die gegenständliche Fahrt nicht konkret in Erinnerung geblieben ist, da er am Tattag – wie auch an zahlreichen anderen Samstagen – diese Fahrtstrecke Richtung Linz zurückgelegt hat. Der einvernommene Zeuge hingegen schilderte schlüssig und nachvollziehbar die Wahrnehmungen, die ihn zur gegenständlichen Meldungslegung veranlassten. Für das erkennende Gericht besteht kein Grund zur Annahme, dass die Aussagen des unter Eid einvernommenen Zeugen nicht der Wahrheit entsprechen. Auch der Bf gab an, dass er keinen Grund erkennen kann, weshalb ihm der Zeuge eine falsche Tat anlasten sollte. Seine Erklärung, der Zeuge sei möglicherweise verärgert über ihn gewesen, da er selbst überholen wollte, ist nicht schlüssig und kann auch mit dem Eindruck, den die erkennende Richterin bei der Einvernahme vom Zeugen gewonnen hat, nicht in Einklang gebracht werden. Zudem machte der Zeuge – wie auch der Bf selbst am Ende der Verhandlung eingestand – einen sehr glaubwürdigen Eindruck.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 16 Abs. 2 lit. b StVO 1960 darf, außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen, der Lenker eines Fahrzeuges bei ungenügender Sicht und auf unübersichtlichen Straßenstellen, z.B. vor und in unübersichtlichen Kurven oder vor Fahrbahnkuppen nicht überholen; es darf jedoch überholt werden, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie (§ 55 Abs. 2) geteilt ist und diese Linie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird.

Gemäß § 38 Abs. 1 lit. a StVO 1960 gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die

Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Bf zu den jeweils angeführten Tatzeitpunkten am 14. Oktober 2017 auf der B127 in der Gemeinde F bei km 19.450 an einer unübersichtlichen Stelle ein Fahrzeug überholte und auf der B1111 in Fahrtrichtung Linz in der Gemeinde W. bei km 13.370 trotz gelben nicht blinkenden Lichts der Ampel nicht an der Haltelinie angehalten sondern weitergefahren ist, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

Die objektiven Tatbestände der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind daher als erfüllt zu werten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Umstände, die Zweifel am Verschulden des Bf aufkommen lassen, sind nicht hervorgetreten. Dem Bf ist fahrlässiges Verhalten anzulasten und sind ihm die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Den von der belangten Behörde hinsichtlich der Strafbemessung herangezogenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten. Im Hinblick auf die vom Zeugen geschilderte gefährliche Verkehrssituation, die das Verhalten des Bf hervorgerufen hat, erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Strafen angemessen und geeignet, um ihm die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen.

II. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny